

Abschrift

Rechtskräftig  
seit dem 15.01.2020  
Berlin, den 16.01.2020  
[Redacted]  
Justizhauptsekretärin

EINGEGANGEN  
07. MAI 2020  
Rechtsanwalt  
Bepi Uletilovic



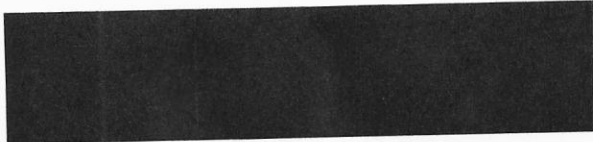
# Amtsgericht Tiergarten

## Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (237 Ds) 277 Js 200/19 (137/19)

In der Strafsache

g e g e n



wegen Betruges

---

hat das Amtsgericht Tiergarten in der Sitzung vom 07.01.2020, an der teilgenommen haben:



als Strafrichterin

Rechtsanwalt Bepi Uletilovic

als Verteidiger



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird auf Kosten der Landeskasse Berlin, die auch seine notwendigen Auslagen zu tragen hat,

freigesprochen.

**Gründe:**

(abgekürzte Fassung gem. § 267 Abs. 5 StPO)

Hinsichtlich der zur Last gelegten Taten wird die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Berlin vom 11. Juli 2019 Bezug genommen.

Der Angeklagte war nach Durchführung der Hauptverhandlung aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Der Angeklagte bestreitet den Tatvorwurf und läßt sich dahingehend ein, dass ihm in Mannheim bei einem Lokalbesuch im Aug. oder Sept. 2018 seine EC-Karte nebst Pin aus seinem Rucksack gestohlen worden sei. Dies habe er erst ca. 30-40 Tage später bemerkt und dann habe er bei der Postbank die Kartensperrung veranlaßt, die daraufhin auch am 26. Okt. 2018 erfolgte. Er erhielt eine Mitteilung von der Bank, eine neue EC-Karte, mit gleicher Pin. Er habe vorher seine EC Karte nicht benötigt, da er zu dieser Zeit kein Einkommen und auch keine Eingänge auf dem Konto gehabt habe.

Die Personengruppe mit der er im Lokal Kontakt gehabt habe, habe er vorher nicht gekannt. Auch mit den E-Bay Bestellungen habe er nichts zu tun, er habe noch nie etwas über Ebay verkauft oder ersteigert.

Die Einlassung des Angeklagten ist nicht mit den zur Verfügung stehenden Beweismitteln zu widerlegen und erscheint auch vor dem Hintergrund der durchgeführten Ermittlungen, des Schreibens der Postbank (Bl. 57, 58 Bd. I d.A.) sowie den in Augenschein genommenen Kontoauszügen (Bl. 70, 71 Bd. I, Bl. 14,39 Bd. II und dem Ermittlungsergebnis Bl. 43 Bd. I glaubhaft. Darüberhinaus ist der Angeklagte ausweislich des Bundeszentralregisterauszuges vom 27.09.2019 nicht vorbestraft.

Bei dieser Sach- und Beweislage war jedenfalls mit den zur Verfügung stehenden Beweismitteln ein Tatnachweis nicht zu führen und der Angeklagte bei dieser Sachlage freizusprechen.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus § 467 Abs. 1 StPO.

■■■■■  
Richterin am Amtsgericht